

INFORMATION
vom 16. April 2018

Datenschutzgrundverordnung - Datenschutzbeauftragte

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie wir bereits mit Rundmail vom 2.2.2018 und vom 14.3.2018 informiert haben, bieten Gemeindebund Steiermark und Städtebund Steiermark ihren Mitgliedsgemeinden die Dienstleistung **eines Datenschutzbeauftragten** gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) an, den jede Gemeinde aufgrund der **gesetzlichen Bestimmungen** beauftragen und namhaft **machen muss**.

In Absprache mit den jeweiligen EDV-Dienstleistungsunternehmen in der Steiermark haben wir bereits das Leistungsspektrum des Datenschutzbeauftragten sowie jenes des EDV-Dienstleisters definiert und die Schulungskonzepte abgestimmt. Sie sollten die entsprechenden Dienstleistungsangebote Ihres EDV-Anbieters bereits erhalten haben oder demnächst erhalten.

Der Gemeindebund Steiermark und der Städtebund - Landesgruppe Steiermark werden dazu eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen und Ihnen zur Erfüllung Ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen folgende Leistungen anbieten:

Leistungen, die unsere speziell ausgebildeten Datenschutzbeauftragten für Sie übernehmen:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;

- Überprüfung der Strategien des **Verantwortlichen** (das ist immer die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister!**) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sorgen die Gemeinden und ihr EDV-Dienstleister für die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- Möglichst frühe Einbindung des Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen.
- Sicherstellung des Zugangs zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen.
- Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner **Aufgaben nach den gesetzlichen Vorgaben** an keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben gebunden.
- Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar dem Verantwortlichen und/oder dem EDV-Dienstleister.

Um Ihnen ein möglichst kostengünstiges Angebot machen zu können, müssen folgende Leistungen von den Gemeinden (oder den EDV-Anbietern im Auftrag der Gemeinden) erbracht werden:

- Basisausbildung/Information für alle Mitarbeiter (kann z.B. durch E-Learning-Tools erfolgen - dieses wird Ihnen von den EDV-Anbietern zur Verfügung gestellt);
- Schulungen des Schlüsselpersonals;
- Erstellung des (online-)Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten und dessen Befüllung.

Mit den EDV-Dienstleistern ist vereinbart, dass als Grundlage für diese Arbeiten die von der FH Hagenberg im Auftrag von Städte- und Gemeindebund erstellten Unterlagen verwendet werden sollen. Dies gewährleistet nicht nur eine klare und einheitliche Vorgehensweise der teilnehmenden Gemeinden und Städte, sondern beschreibt auch den aktuellen "Stand der Technik" (einheitlicher Qualitätsstandard).

Bei Bedarf legen wir Ihnen auch für die Funktion eines Datenschutzbeauftragten für gemeindeeigene Gesellschaften, insbesondere KG's, ein gesondertes Angebot.

Optional bieten wir Ihnen zur Absicherung Ihrer Risiken auch ein speziell auf die aus dem Datenschutzrecht möglicherweise entstehenden Sachverhalte und Haftungsfälle abgestimmtes Versicherungsprodukt an.

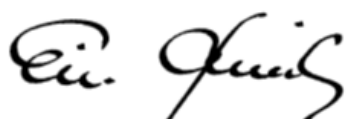
Angebot/Kosten

Wir stellen Ihrer Gemeinde zu einer jährlichen **Pauschale von EUR 2.000,00 zzgl. 20 % USt folgende Leistungen** zur Verfügung, wobei in diesem Betrag ein **Beratungstag zu 8 Stunden vor Ort** jedoch zzgl. Reisekosten in Ihre Gemeinde inbegriffen ist:

- Namhaftmachung eines Datenschutzbeauftragten;
- Hotline für Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen (Bürgermeister/in) hinsichtlich seiner Pflichten nach der DSGVO sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der technisch organisatorischen Maßnahmen;
- Überprüfung der Strategien des Verantwortlichen (Bürgermeister/in) für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten;
- Unterstützung hinsichtlich der Sensibilisierung und erforderlicher Schulungsmaßnahmen der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde - insbesondere Tätigkeit als Anlaufstelle in mit der Verarbeitung von Daten zusammenhängenden Fragen;
- Anlaufstelle für betroffene Personen zu allen Fragen, die mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehen.

Sollte der notwendige Aufwand für die beschriebenen Leistungen mehr als 8 Stunden im Jahr betragen, so werden diese zusätzlichen Stunden mit einem **Stundensatz von EUR 100,00 zzgl. 20 % USt sowie zzgl. Reisekosten** verrechnet.

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident
Gemeindebund Steiermark



Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender
Städtebund Steiermark



FAX (0316) 82 20 79-290